D. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei

(Vom .....)

(Erlassen von der Landsgemeinde am .....)

I.

GS VI E/31/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Kantonales Fischereigesetz) vom 4. Mai 1997 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2

[2] Er regelt insbesondere:

d. *(neu)* die Abgaben für Bauten und Anlagen, welche die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna beeinträchtigen.

Art. 21a *(neu)*

Abgabe für Bauten und Anlagen

[1] Betreiber von Bauten und Anlagen, welche die aquatischen Lebensräume und die Fischfauna beeinträchtigen, entrichten dem Kanton eine jährliche Abgabe.

[2] Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Bedeutung des betroffenen Gewässers als aquatischem Lebensraum sowie nach Art und Umfang der von den Bauten und Anlagen verursachten Beeinträchtigungen:

a. der Fischwanderung (Fischaufstieg und Fischabstieg);

b. des Restwasser-Lebensraums;

c. der Hochwasserdynamik;

d. des Geschiebehaushaltes;

e. durch Schwall-Sunk;

f. im Staubereich (gemessen an der Länge der Strecke).

[3] Der Landrat regelt die Einzelheiten. Er legt insbesondere die Höhe der Abgabe fest. Diese beträgt mindestens 1000 Franken und höchstens 0.004 Franken pro produzierter Kilowattstunde.

[4] Die Abgaben fliessen in den Gewässerrenaturierungsfonds nach Artikel 18a ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz[1)].

[1)] GS VIII B/21/1

II.

GS VIII B/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 18b Abs. 3 ***(geändert)***

[3] Der Fonds wird jährlich dotiert mit:

a. *(neu)* den Abgaben der Betreiber von Bauten und Anlagen gemäss Artikel 21a des Kantonalen Fischereigesetzes[2)]; und

b. *(neu)* einem vom Landrat festgelegten Beitrag.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

[2)] GS VI E/31/1